

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für
das Jahr 2017**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/10, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46] wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung (veröffentlicht am 17.05.2017 im Amtsblatt Nr. 5, Jg. 28, Seite 38) erlassen:

In-Kraft-Treten: 24.05.2017

§ 1

Aus besonderem Anlass ist es den in der Stadt Königs Wusterhausen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet
am Sonntag, dem 25. Juni 2017 und
am Sonntag, dem 17. Dezember 2017
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Tarifabschluss für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.